

Die Aussagen hiesiger Einwohner, Bücher hochverrätherischen Inhalts von den hiesigen Buchhändlern bezogen zu haben, machten es nothwendig, zur Feststellung des Thatbestandes die bezeichneten Buchhändler aufzufordern, diejenigen Kladden vorzulegen, welche über die Versendung der Bücher (zum Verkauf und zur Ansicht) Auskunft geben. Bei zweien dieser drei Buchhändler fanden jene Aussagen ihre volle Bestätigung. Einer der Buchhändler weigerte sich, die (Versendungs-Kladde) vorzulegen, zog es vielmehr vor, mit seinen Handlungsbüchern sich zu dem Chef der unterzeichneten Behörde zu begeben, der ihm dieselben jedoch auf der Stelle bis auf das Versendungsjournal zurückstellte. Dies die „gewaltsame Wegnahme der Handelsbücher“, von der der Hr. r. Coqui gesprochen.

Unrichtig ist es ferner, daß in Folge der aus den Handelsbüchern genommenen Notizen eine fernere Hausfuchung bei einigen Laien veranstaltet wurde.

Die hier um jene Zeit stattgehabten Hausfuchungen bei einigen Personen, welche der Verbreitung von Büchern hochverrätherischen Inhalts beschuldigt waren, gingen der Durchsicht der vorbezeichneten Kladden der Buchhändler voraus, sie waren nicht eine Folge der Maßregel gegen die Buchhändler, vielmehr die Veranlassung zu der letzteren.

Unrichtig ist endlich die Voraussetzung, daß dem Magistrat von der beantragten Einleitung der Kriminal-Untersuchung wider zwei Stadtverordnete um deswillen Kenntniß gegeben sei, damit der Magistrat die Suspension derselben ausspreche. Glaubt der Herr r. Coqui im Ernste, daß Polizei-Direktorium wisse nicht, daß zur Suspension nicht der bloße Antrag auf Einleitung der Kriminal-Untersuchung genüge, daß vielmehr dazu die Einleitungs-Erklärung der Gerichtsbehörde erforderlich sei? Fällt es so schwer, den Schlüssel zu dieser dem Herrn r. Coqui so räthselhaften Mittheilung an den Magistrat in dem einfachen Umstande zu finden, daß nach einem nicht allein in Magdeburg längst bestehenden Gebrauche die städtischen (Königlichen und Communal-) Behörden sich von allen wichtigeren Vorfällen gemeinschaftlichen Interesses gegenseitig Kenntniß geben? In der vorliegenden Anaelegenheit erfolgte eine solche Kenntnißgabe Seitens der unterzeichneten Behörde nicht allein an den Magistrat, sondern auch an das Gouvernement, als der Militair-Vokalbehörde, welcher letzteren Mittheilung der Herr r. Coqui hoffentlich nicht auch so seltsame versteckte Motive unterlegen wird.

Hiernach wird es nicht schwer fallen, die Mittheilungen des Herrn r. Coqui richtig zu würdigen.

Magdeburg, den 10. Mai 1847.

Königliches Polizei-Direktorium. v. K a m p f.

Gegen diese amtliche Berichtigung des Polizei-Directors v. Kampf enthielt die Magdeburger Zeitung eine „Entgegnung“ des dortigen Buchhändlers F a b r i c i u s, in welcher er sich zu einer Erzählung der in jener Berichtigung enthaltenen Thatsachen, so weit er dabei theilhaftig, veranlaßt sieht. Den Hergang der Sache erzählt Herr Fabricius folgendermaßen:

„Nachmittags zwei Uhr erschien der Herr Polizei-Commissarius Uterwedde, begleitet von 2 Beamten der ausübenden Polizei in meinem Locale, von denen einer in meinem Laden postirt ward, während der andere auf offener Straße die Zugänge zu meinem Laden bewachen mußte. Herr Uterwedde verlangte die Auslieferung der Versendungscladde (d. h. des Journals, wie bekannt das wichtigste Handlungsbuch eines jeden Geschäftsmannes) und desjenigen Contobuches, in welchem das Conto des Buchbinder Weiße befindlich sei. Ich verweigerte dies, mich auf das bekannte Ministerialrescript v. 9. Nov. 1842 stützend, wonach den Polizeibehörden nicht das Recht zusteht, die Vorlegung von Handlungsbüchern zu verlangen, um zu ermitteln, ob verbotene Bücher da wären. Herr Uterwedde bestritt die Anwendbarkeit dieses Rescripts und ich blieb bei meiner Weigerung. Hierauf erklärte Herr Uterwedde, er habe Befehl, die Bücher zu nehmen, und wenn ich ihm nicht bezeichne, welches die beiden von ihm verlangten Handlungsbücher wären, so müsse er sämtliche Bücher wegnehmen. Ich entgegnete hierauf, daß ich ihm dies überlassen müßte, da ich gegen 3 Bewaffnete nichts ausrichten könne, der Gewalt daher weichen würde; übrigens müßte ich gegen jede Anwendung von Gewaltmaßregeln protestiren. Nachdem mich Hr. U. nochmals vergeblich aufgefordert, ihm doch wenigstens die beiden von ihm verlangten Handlungsbücher zu bezeichnen, um ihn der Nothwendigkeit zu überheben, sämtliche Handlungsbücher fortzunehmen, zu deren Wegschaffung er überdies eines Wagens bedürfen würde — berief er den im Laden postirten Sergeanten ins Comtoir, schlug die

auf den Pulten liegenden Handlungsbücher zu und übergab sie dem Sergeanten. Erst hierauf sagte ich zu Hr. U.: „Da ich sehe, daß Sie aus Ihrer Drohung Ernst machen und wirklich Gewalt gebrauchen, dessen meine Leute Zeuge sind“ (hier sagte Hr. U.: „Ja, ich brauche Gewalt!“), „will ich Ihnen die verlangten beiden Handlungsbücher bezeichnen“ — Hr. U. übergab nun dem Sergeanten die ihm bezeichneten beiden Handlungsbücher und entfernte sich.“

Wir übergeben diese Erklärungen dem ganzen deutschen Buchhandel, ohne uns irgend ein Urtheil darüber zu erlauben, welches wir gern der Einsicht des Lesers anheim stellen. Als einen großen Fortschritt der Zeit begrüßen wir aber die Deffentlichkeit, der wir bereits so Vieles und Gutes zu verdanken haben. Wird es im Preuß. Staat bewiesen, daß ein Polizei-Beamter über seine Befugnisse hinausgehandelt hat, so muß die Verwaltungs-Behörde da das Recht sprechen, wo mit Unrecht gehandelt wurde. Die preussische Regierung hat gewiß Mäßigung bei allen polizeilichen Ausübungen streng anbefohlen und wird daher jeder Ungebührlichkeit gern in den Weg treten. Wir hoffen, daß auch bei dem oben erwähnten Vorfall, welcher s. Z. im ganzen deutschen Buchhandel ein trauriges Aufsehen machte, von Seiten des hohen Ministeriums des Innern zur Beruhigung der sämtlichen Preussischen Buchhändler gehandelt werden wird. Es lähmte die Lust und Liebe zum Geschäftsbetrieb, wenn der Buchhändler sich jeden Augenblick auf ähnlich Gewaltfames von Seiten der Polizei-Unter-Beamten gefast machen sollte. Wir sind gebildete Leute und haben stets das Anrecht auf angemessene Behandlung; wenn uns also von einem Polizei-Commissar unsere unentbehrlichen Handlungsbücher mit den nicht zarten Worten: „ja, ich brauche Gewalt!!!“ abgefordert werden, so haben wir durchaus Ursache, ein solches Betragen uns nicht gefallen zu lassen und finden jedenfalls bei den höchsten Behörden den nöthigen Schutz gegen Uebergriffe in amtlicher Wirksamkeit.

### Ein Rechtsfall.

Zur Verhütung von Schaden seinen Herren Collegen zur Beachtung mitgetheilt.

Der Schreiber dieses verklagte am 1. November v. J. einen Preussischen Collegen, weil Letzterer seit einigen Jahren mit der Zahlung an ihn im Rückstande war, nachdem mehrere frühere Aufforderungen an denselben vergeblich gewesen waren. Während dessen war der Rest, um den geklagt worden war, Ende Oktober in Leipzig an den Commissionär des Klägers bezahlt worden (was er bei Anstellung der Klage aber noch nicht wußte, da er nur monatlich Cassaauszüge von seinem Commissionär empfängt), und das betreff. wohllobliche Gericht entschied nun dahin, „daß Kläger mit seinen Ansprüchen auf Erstattung seiner gehaltenen Gerichts- und sonstigen Kosten, sowie wegen der Zinsen, abzuweisen sei, und die Kosten selbst zu tragen habe, weil er sich vor Anstellung der Klage erst hätte davon versichern müssen, daß Zahlung noch nicht geleistet sei.“

Da es nun allerdings richtig ist, daß, wenn man einen zur Empfangnahme von Geldern Bevollmächtigten (Commissionär) hat, an diesen Bevollmächtigten Zahlungen geleistet werden können, die eben so gültig sind, als wären sie an den, welcher die Forderung hat, selbst geleistet, so kann man eigentlich gegen Preuß. Collegen nicht anders klagen, als man schiekt die Klage erst an seinen Leipziger Commissionär, und dieser sendet sie von Leipzig ab, wenn die Zahlung dort nicht bis zu dem Zeitpunkt, wo er die Klage erhält, geleistet ist. Es fragt sich dann nur, ob Verklagter das Mehr-Porto (dasselbe kann nämlich in manchen Fällen von Leipzig aus mehr betragen, als von dem Wohnorte des Klägers) zu erstatten verpflichtet ist oder nicht, und hierüber möchte ich gern Belehrung erhalten. —

Ein preussischer Buchhändler.